

Sieben Jahre Beratungsdienst Humanitäre Visa: Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. Einleitung

Seit 2014 betreibt das SRK den Beratungsdienst Humanitäre Visa und hat seither weitreichende Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt. Der Beratungsdienst hat den Auftrag, über das humanitäre Visum zu informieren und die Personen, die einen Antrag stellen möchten, zu begleiten und zu unterstützen.¹

Zu diesem Zweck stellt er Informationen in mehreren Sprachen über das Vorgehen bei der Beantragung eines humanitären Visums zur Verfügung und bietet Beratungen zur Formulierung der Anträge und deren Inhalt an. Er informiert auch über die Einsprachemöglichkeiten, wenn das Visum verweigert wird.

In sehr besonderen Fällen, in denen die Personen unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, übermittelt der Beratungsdienst Gesuche um Vorabklärungen an das SEM, um in Erfahrung zu bringen, ob ein formelles Gesuch eine Chance auf Gutheissung hat, und die Begünstigten so gut wie möglich beraten zu können.

Nach seiner siebenjährigen Tätigkeit schlägt der Beratungsdienst Humanitäre Visa des SRK einen neuen Weg ein. Künftig wird er seine Tätigkeiten auf den Bereich der Familienzusammenführung ausrichten. Ziel des vorliegenden Berichts ist es, auf die Entwicklungen seit der Gründung dieses Dienstes zurückzublicken und Schlussfolgerungen zu ziehen. Da es dem SRK am Herzen liegt, sein Engagement für den Zugang zu internationalem Schutz fortzuführen, werden am Schluss dieses Berichts entsprechende Empfehlungen formuliert.

2. Entwicklung seit 2014

2.1 Entwicklungen in der Praxis und der Rechtsprechung sowie bei den Profilen

Das humanitäre Visum löste 2012 das Botschafts asyl ab, das mit der Änderung des AsylG vom gleichen Jahr aufgehoben wurde. In den knapp zehn Jahren seines Bestehens hat sich dieses Instrument unter dem Einfluss von sechs Weisungsänderungen und einer Verordnungs-Anpassung weiterentwickelt. Das Monitoring der Erteilung von humanitären Visa hat sich mit den seit 2015 veröffentlichten Statistiken, die seit 2016 eine Unterteilung nach Visumkategorie enthalten, ebenfalls weiterentwickelt. Leider wurde mit diesem Monitoring nie die Zahl der eingereichten Gesuche erfasst, sondern nur die Zahl der erteilten Visa.

Die wichtigste Änderung erfolgte 2018 mit einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs², der die Erteilung von Schengen-Visa in diesem Rahmen untersagte. Mit einer raschen Anpassung der VEV³ wollte die Schweiz ihre humanitäre Tradition weiterführen und positionierte sich mit der Erteilung von nationalen Visa aus humanitären Gründen auf europäischer Ebene als Pionierin.

Die Weisungsänderungen betrafen insbesondere die Einführung einer Sicherheitsüberprüfung im Kontext des Syrienkonflikts 2016 und der Krise in Afghanistan 2021.

2020 fand mit der formellen Einführung der Möglichkeit, eine informelle Chancenberatung zu verlangen, um die Erfolgsaussichten eines Gesuchs um ein humanitäres Visum prüfen zu lassen, eine weitere wichtige Änderung statt. Personen, die keinen Zugang zu einer Botschaft haben, können eine solche Anfrage an das SEM richten und so eine wertvolle Einschätzung für den Entscheid erhalten, das Land zu verlassen oder nicht.

Dabei ist auch zu beachten, dass das SEM 2013 und 2015 parallel zu den humanitären Visa wichtige Massnahmen umsetzte, um syrische Staatsangehörige aufzunehmen. Diese Massnahmen trugen dazu bei, dass das humanitäre Visum bekannter wurde und die Zahl der erteilten Visa anstieg, obwohl die Visa, die auf den beiden Weisungen Syrien I und Syrien II beruhten, nicht direkt unter die Weisung über die humanitären Visa fielen und somit nicht die gleichen Kriterien erfüllt werden mussten. Als die Spezialweisung Syrien I aufgehoben wurde, wurde in der Medienmitteilung auf das humanitäre Visum verwiesen.

Die Rechtsprechung trug zu einer Verfeinerung der Kriterien für die Erteilung humanitärer Visa und zur Festlegung der Profile der Personen bei, für die ein solches Visum erteilt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) verfeinerte insbesondere die Auslegung des Grundsatzes des sogenannten Drittstaats und wies darauf hin, dass dieser nicht der einzige Verweigerungsgrund sein darf, wenn die gefährdeten Personen einzig für die Einreichung eines Gesuchs für ein humanitäres Visum in den Drittstaat gereist sind, weil es in ihrem Herkunftsland keine Botschaft gibt.⁴ Das BVGer stellte weiter fest, dass die Erteilung von humanitären Visa auch ohne Bedrohungslage möglich ist, wenn eine Situation von «hinreichender Schwere»⁵ vorliegt. Dies ermöglicht es dem SEM, trotzdem humanitäre Visa zu erteilen und so in bestimmten, sehr besonderen Fällen der multiplen und komplexen Vulnerabilität der betroffenen Menschen Rechnung zu tragen.

1 SRK, [Unterstützung für Menschen, die ein humanitäres Visum in der Schweiz beantragen möchten](#)

2 [CURIA - Dokumente \(europa.eu\)](#) 7 March 2017, X and X v.s Belgian State

3 SEM, [Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung](#)

4 BVGer D-611/2016 vom 25.05.2016 E. 6.3.6, E-271/2015 vom 18.05.2015 E. 6.5.2, unter anderen.

5 BVGer D-4482/2015 vom 11.03.2016, E-1474/2015 vom 02.04.2015, F-5845/2017 vom 08.06.2018, unter anderen



Die Anforderungen bezüglich Profil und Gefährdung stiegen im Verlauf der Jahre dennoch an und orientierten sich immer stärker an den Kriterien, die im Asylbereich für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft angewandt werden. So stellte das SRK fest, dass in der Praxis die multiple und komplexe Vulnerabilität, die mit einem Mangel an Unterstützung und Alternativen einhergeht, nicht mehr als Grund für die Erteilung eines humanitären Visums berücksichtigt wird, während dies in den ersten Jahren der Praxis in bestimmten Fällen noch der Fall war. Die jüngsten Informationen des SEM im Zusammenhang mit der Krise in Afghanistan sind ein deutliches Beispiel dafür.⁶

Der Bezug zur Schweiz, der ursprünglich nicht zu den formalen Kriterien gehörte (aber bei der Prüfung des Dossiers berücksichtigt wurde) ist neu ein formales Kriterium und hat so stark an Bedeutung gewonnen, dass es sich gemäss SEM im Kontext der Afghanistan-Krise um einen engen und aktuellen Bezug handeln muss.

Ferner ist auf praktischer Ebene auch zu erwähnen, dass die Anforderungen an die Gesuchstellenden hinsichtlich Beweismittel und Dokumentation ebenfalls gestiegen sind. Kürzlich hat dies das BVGer erneut bestätigt: «Für die Erteilung eines humanitären Visums bedarf es hingegen einer besonderen Notsituation im Heimat- oder Herkunftsstaat, wobei im Gegensatz zum Asylverfahren ein erhöhtes Beweismass gilt, und eine allfällige Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat an restriktive Voraussetzungen geknüpft ist».⁷

2.2 Entwicklungen der Zahlen seit 2014

Die Entwicklung der Zahlen im Laufe der Tätigkeit des Beratungsdienstes Humanitäre Visa weist grosse Schwankungen auf. Diese sind hauptsächlich auf die höheren Zahlen erteilter Visa während der Spezialweisungen Syrien I und II zurückzuführen, dann auf einen starken Rückgang der erteilten Visa in den Jahren nach diesen Weisungen.

Im Rahmen von Syrien I wurden 2060 der 4'673 Visa nach der Unterstützung durch das SRK erteilt. Im Rahmen von Syrien II

(2015–2016) wurden 217 der 501 in die Schweiz eingereisten Personen vom SRK unterstützt. Diese beiden Spezialweisungen ermöglichten einen Zugang zu internationalem Schutz, aber es handelte sich nicht um eigentliche humanitäre Visa, da sich die Kriterien stark unterscheiden.

Die Jahre 2016 bis 2021 werden unten analysiert und zwar lediglich im Hinblick auf die humanitären Visa.

Im Verlaufe der Jahre sind die Anfragen beim Beratungsdienst Humanitäre Visa angestiegen⁸ und beliefen sich 2019 auf 2'200. 2020 ging die Zahl der Anfragen aufgrund der Covid-19-Pandemie zurück, war aber immer noch hoch. Im Jahr 2021 sind die Anfragen infolge des Konfliktes in Afghanistan weiter angestiegen und beliefen sich Mitte November auf 3'220.

Gleichzeitig ging die Zahl der vom SEM erteilten humanitären Visa von 210 im Jahr 2016 auf 66 im Jahr 2020 zurück. Die offiziellen Zahlen für das Jahr 2021 sind noch nicht bekannt, durch das SRK unterstützt konnten bisher nur zwei Personen in die Schweiz einreisen.

Diese Entwicklung geht Hand in Hand mit jener auf europäischer Ebene, mit dem Ziel, den legalen Zugang zu internationalem Schutz mehr und mehr einzuschränken.⁹ Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich das SRK auf politischer Ebene mehrmals für das humanitäre Visum stark gemacht.¹⁰

6 SEM, [Afghanistan-Krise: Wichtigste Informationen](#); unter Humanitäre Visa, Welche Kriterien müssen für die Ausstellung eines humanitären Visums erfüllt sein?

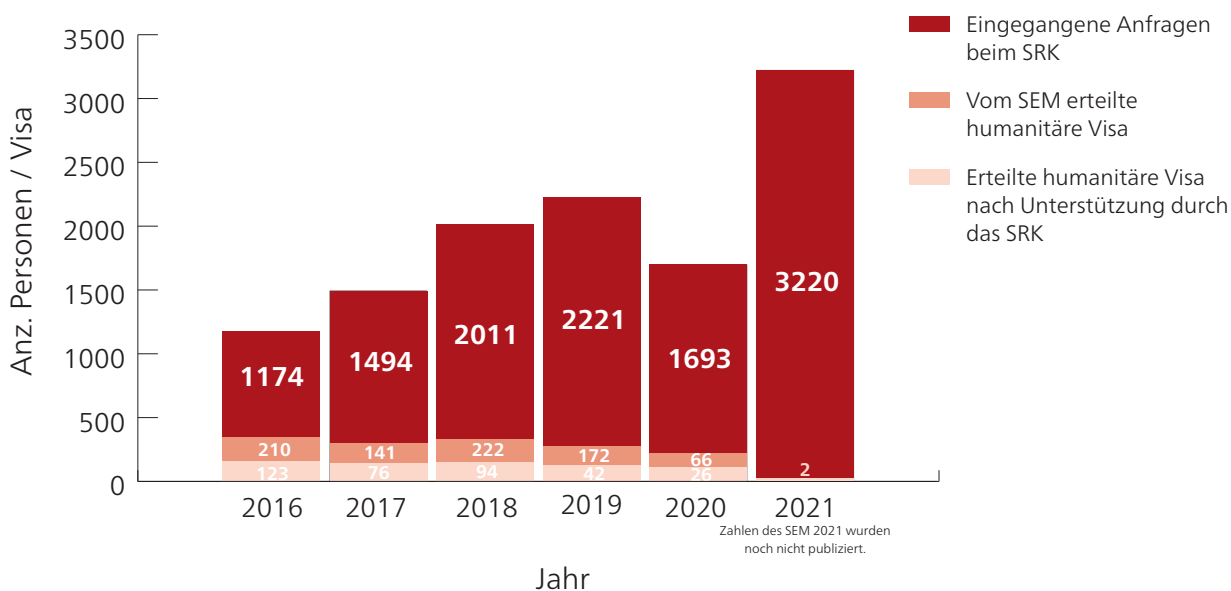
7 BVGer F-274/2020 vom 22.06.2021

8 Das SRK verfügt seit 2015 über vergleichbare Statistiken. Die Zahlen für 2013 und 2014 sind weniger detailliert und enthalten keine Informationen, die einen Vergleich mit den Folgejahren ermöglichen. Zwischen 2013 und 2015 erhielt der Beratungsdienst Anfragen zu den humanitären Visa, aber auch im Zusammenhang mit den beiden Weisungen Syrien I und II, was zu einem Anstieg der Klientinnen und Klienten führte. Seit 2016 betreffen die Anfragen nur humanitäre Visa.

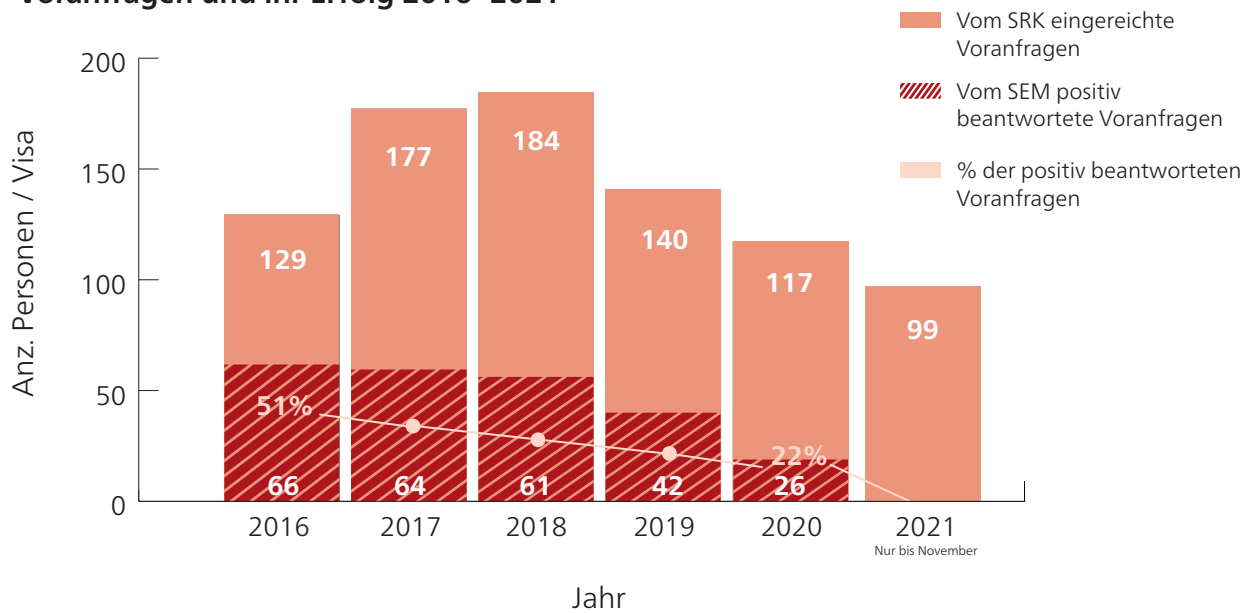
9 [Europe in crisis: facilitating access to protection, \(discarding\) offshore processing and mapping alternatives for the way forward – Position – Red Cross EU Office](#)
[The EU-Turkey migration deal: a lack of empathy and humanity – News – Red Cross EU Office](#)
[Reforming the Common European Asylum System in a spirit of humanity and solidarity – Position – Red Cross EU Office](#)
[The EU cannot shirk its responsibilities towards Afghans in need of international protection – News – Red Cross EU Office](#)

10 [Themen pro Session | Schweizerisches Rotes Kreuz \(redcross.ch\)](#) (SS 2019, HS 2021)

Entwicklung der eingegangenen Anfragen und der erteilten Visa 2016–2021



Entwicklung der vom SRK eingereichten Vorfragen und ihr Erfolg 2016–2021



Die Zahl der vom SRK direkt beim SEM eingereichten Vorfragen ist relativ konstant geblieben. Jedes Jahr waren zwischen 99 und 184 Personen betroffen. Der Anteil der positiv beantworteten Vorfragen hat sich seit 2016 stark verändert. Von über 51 Prozent positiven Antworten im Jahr 2016 ging er auf 22 Prozent im Jahr 2020 zurück. Die Perspektiven für 2021 fallen noch ungünstiger aus, denn von den Vorfragen betreffend 99 Personen, die das SRK bis Ende November beim SEM eingereicht hatte, wurde noch keine eindeutig positiv beantwortet. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Beweismittel und die Erstellung des Risikoprofils wurde der Aufwand für die Unterstützung und die Vorbereitung der Dossiers über die Jahre immer grösser, während die positiven Ergebnisse ständig zurückgingen.

3. Herausforderungen und aktuelle Probleme

Wie die oben dargestellten Zahlen zeigen, ist eine der grössten Herausforderungen im Bereich der humanitären Visa damit verbunden, dass die Zahl der erteilten Visa jedes Jahr zurückgeht und ein solches Visum schliesslich nur noch in sehr seltenen Fällen gewährt wird, die als Ausnahmen betrachtet werden. Trotz des sehr grossen Bedarfs nach Zugang zu internationalem Schutz scheint es, dass die Schweizer Migrationspolitik diesem nicht entsprechen will. Seit 2013 wurde zwar das Resettlement wieder aufgenommen. Dieses stellt ein weiteres wichtiges Instrument für den Zugang zu internationalem Schutz dar. Aufgrund der für die Schweiz definierten Herkunftsländer für Resettlement sowie der Tatsache, dass eine Person erst ihr Heimatland verlassen muss, um sich beim UNHCR registrieren lassen zu können, was die Voraussetzung für Resettlement ist, kann dieses Instrument das humanitäre Visum aber nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Der Zugang zum Instrument des humanitären Visums bleibt für gefährdete Personen schwierig, weil die offiziellen Informationen kaum sichtbar und wenig detailliert sind. Die Beweislast liegt bei den Gesuchstellenden und diese können nur ein

vollständiges Gesuch einreichen, wenn sie wissen, was dafür relevant ist.

Auch der Zugang zu den Botschaften ist für viele Personen, die an Leib und Leben gefährdet sind, nach wie vor eine grosse Hürde. Dies entweder weil es im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat keine Schweizer Vertretung gibt oder weil die Reise zu einer Botschaft aufgrund der erlittenen Verfolgung eine zu grosse Gefahr darstellt. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, beim SEM eine informelle Chancenberatung zu verlangen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Personen sehr häufig Standardantworten erhalten und aufgefordert werden, sich in eine Botschaft zu begeben. Solche Antworten sind unbefriedigend und für gefährdete Personen keine Hilfe.

Die Orientierung an Risikoprofilen wie denjenigen, die den Kriterien für die Gewährung des Flüchtlingsstatus entsprechen, trug für viele Personen dazu bei, dass die Möglichkeit, ein humanitäres Visum zu erhalten, verringert wurde. Die Gründe für ein Gesuch stehen nämlich fast immer im Zusammenhang mit einer Gefährdung und einem Schutzbedürfnis, aber oft besteht eine Kombination von Faktoren. Diese reichen von medizinischen Problemen und fehlendem Zugang zu medizinischer Versorgung bis zu einer grossen Vulnerabilität aufgrund des Status oder der sozialen Situation, wie dies bei älteren Personen und alleinstehenden Frauen mit oder ohne Kindern der Fall sein kann. Diese Entwicklung wirkt sich besonders stark auf die Frauen aus, die aufgrund der patriarchalen Strukturen in ihrem Herkunftsland seltener höhere Positionen besetzen. Für die Frauen ist es daher sehr schwierig, einem Risikoprofil wie vom SEM definiert zu entsprechen, obwohl sie tatsächlich mehrfach diskriminiert und gefährdet sind und in ihrem Herkunftsland keinen Zugang zu Schutz haben. Die Praxis des SEM, diese verschiedenen Aspekte und deren Schnittpunkte immer weniger zu berücksichtigen, führte dazu, dass die Zahl der erteilten Visa in den vergangenen Jahren stark zurückging und der geschlechtsspezifischen Problematik nicht Rechnung getragen wird.

Die erhöhten Anforderungen an die Beweismittel sowie an die Erstellung des Risikoprofils wirkten sich erheblich auf den Zugang zu diesem Instrument aus, aber auch auf die von den Mitarbeitenden des SRK für die Behandlung dieser Fälle eingesetzten Ressourcen.

Zudem bestehen bei der Bearbeitung der Dossiers Ungleichheiten, weil es keine klar festgelegten Kriterien gibt. In den sieben Jahren der Beratungstätigkeit war es für das SRK immer eine Herausforderung, die Linie des SEM zu erkennen.

Gleichzeitig stellt das SRK fest, dass in den vergangenen Jahren immer weniger Visa nach seiner Unterstützung erteilt wurden, obwohl es bei seinen Klientinnen und Klienten bereits eine Vorauswahl trifft und dem SEM nur die sehr spezifischen Fälle von Menschen übermittelt, deren Gefährdung an Leib und Leben immer grösser ist. Im Jahr 2021 ist dem SRK bisher eine Einreise mit humanitären Visa von zwei Kindern nach Unterstützung des SRK bekannt. Zudem hat das SEM seit September 2020 auf keine Voranfrage des SRK mehr klar positiv, sondern höchstens mit «prüfenswert» geantwortet. In zwei solchen Fällen haben die Personen anschliessend auf einer Vertretung ein offizielles Gesuch eingereicht, das abgewiesen wurde.

Parallel dazu wurde mit der Aktualisierung der Weisung vom 7. Dezember 2020 die Möglichkeit eingeführt, eine informelle Chancenberatung zu verlangen. Trotz der formellen Einführung dieser Möglichkeit sind die Antworten des SEM auf diese Art von Anfragen zunehmend vage geworden. Durch die fehlende Klarheit bei diesen Voranfragen wird diese Möglichkeit ausgehöhlt.

Der Vorbereitungsaufwand des SRK und die Hoffnung der betroffenen Personen stehen in keinem Verhältnis mehr zu den erzielten Ergebnissen.

Trotz Verbesserungsbedarf bleibt die Schweizer Praxis im Bereich der humanitären Visa im Grundsatz positiv und sollte den Personen, die an Leib und Leben gefährdet sind, ermöglichen, Schutz zu finden, ohne dass sie eine gefährliche Reise unternehmen müssen. Ein solches Instrument macht die Einreisen bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar und erlaubt es, die Verantwortlichkeiten zwischen den Ländern solidarisch aufzuteilen. Es ist insbesondere auch nötig, weil es eine Ergänzung zum Resettlement ist. Diese beiden Instrumente, die auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtet sind, müssen nebeneinander existieren, ohne dass eines gegenüber dem anderen bevorzugt wird. Während die EU im Rahmen des neuen Paktes zu Migration und Asyl die Schaffung von mehr legalen Zugangswegen zu Schutz vorsieht, muss der Bundesrat die Praxis der humanitären Visa auf europäischer Ebene fördern und die Entwicklung eines europäischen Rahmens für humanitäre Visa vorantreiben. Als Pionierin muss die Schweiz ihr Fachwissen in diesem Bereich zur Verfügung stellen, damit andere Ländern mehr humanitäre Visa erteilen, und so eine solidarischere Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den EU-Ländern fördern.

3.1 Beispiel Afghanistan

Das Beispiel Afghanistan hat den politischen Willen in der Schweiz, humanitäre Visa für den Zugang zu internationalem Schutz zu gewähren, klar aufgezeigt. Zwar wurden im Rahmen der Evakuierungen bis Ende August 2021 292 Personen mit Schweizer Bezug aus Afghanistan ausgeflogen.¹¹ Nachdem die Evakuierungen abgeschlossen waren, war der Zugang zum Instrument aber praktisch verunmöglicht. So hat das SEM bis Anfang Oktober 2021 7800 Anfragen erhalten. Drei davon wurden positiv beantwortet.

Das SRK hat im August 2021 über 1'500 Anfragen per Mail erhalten und 4'000 Anrufe. Die Anfragen gehen seither nur langsam zurück. Aufgrund der durch das SEM sehr restriktiv kommunizierten Kriterien sowie der sehr hohen Anforderungen an das Beweismass und des damit einhergehenden sehr grossen Vorbereitungsaufwands der Anfragen hat das SRK dem SEM 19 äusserst detaillierte Voranfragen gesendet. Keine davon wurde bisher klar positiv beantwortet.

4. Empfehlungen und Fazit

Gestützt auf seine langjährige Erfahrung in der Beratung für humanitäre Visa gelangt das SRK zu folgendem Schluss:

Das humanitäre Visum ist ein wirksames Instrument **für den Zugang zu internationalem Schutz** und ergänzt andere Arten von legalen Zugangswegen. Damit lassen sich **rasch individualisierte Lösungen** für kleine Personengruppen finden, die gefährdet sind und/oder sich in einer sehr vulnerablen Situation befinden. Das SRK ist der Ansicht, dass die **Praxis der Erteilung von humanitären Visa weniger restriktiv sein sollte** und mehr humanitäre Visa erteilt werden sollten. Die Schweiz mit ihrem Fachwissen muss sich für die Umsetzung eines **europäischen Rahmens für humanitäre Visa** stark machen.

Vor diesem Hintergrund formuliert das SRK folgende Empfehlungen:

1. Die Praxis der Beurteilung und Bearbeitung der Gesuche muss in allen Schweizer Vertretungen **einheitlich** sein, um eine **Gleichbehandlung** sicherzustellen.
2. Es ist zentral, dass die Gesuchstellenden wissen, welche Informationen für die Prüfung eines Gesuchs relevant sind. Die Schweizer Behörden müssen daher **das Verfahren und die Kriterien** für die Beurteilung der Gesuche für humanitäre Visa **klar und transparent** kommunizieren.

¹¹ [Alle lokalen DEZA-Mitarbeitenden und ihre Angehörigen wurden aus Kabul evakuiert \(admin.ch\)](#)

3. Wenn es für eine Person unmöglich ist, ein offizielles Gesuch bei einer Botschaft einzureichen (sehr hohe Vulnerabilität, keine Botschaft im Land, gefährliche Reise usw.), muss diese die **Möglichkeit haben, ein offizielles «Ferngesuch» einzureichen** (per Post, Internet usw.).
4. Alle Personen, die ein humanitäres Visum beantragen, müssen eine **individuell begründete Antwort und Beurteilung** erhalten. Diese Praxis sollte in **allen Botschaften** gleich umgesetzt werden.
5. Das Gleiche gilt für die **informellen Chancenberatungen beim SEM und den Botschaften**. Die **Antwort muss individualisiert sowie klar und verständlich formuliert sein**. Ein einfacher Verweis auf ein offizielles Gesuch bei einer Vertretung stellt keine Chancenberatung dar.
6. Bei der Prüfung eines Gesuchs muss unabhängig von Geschlecht und Alter eine **genaue individuelle Prüfung der Vulnerabilität und der Gefährdung der Integrität der Personen sowie der Schnittpunkte dieser Faktoren vorgenommen werden**. Insbesondere bei alleinstehenden Frauen und Müttern muss das Geschlecht bei der Prüfung der individuellen Vulnerabilität als zusätzlicher Risikofaktor berücksichtigt werden.
7. Verfügt das SEM nicht über ausreichende Angaben zu den in einem bestimmten Kontext systematisch verfolgten Personengruppen, so muss **die individuelle Situation der betroffenen Personen vertieft geprüft werden. Es dürfen keine unrealistischen Anforderungen an die Beweislast gestellt werden**.
8. **Der Bezug zur Schweiz muss weiter ausgelegt werden**. Der Bezug zur Schweiz darf kein Ausschlusskriterium sein. Bei hoher Gefährdung und fehlender realistischer Schutzalternative muss die Erteilung eines humanitären Visums möglich sein.
9. **Gewalt gegen Frauen**, wie Ehrenmorde, Genitalverstümmelung¹², Zwangsheirat, **muss ernst genommen werden**. Je nach Kontext kann sie **als zusätzlicher Faktor** betrachtet werden, **denn dadurch kann die Gefährdung an Leib und Leben gegeben sein**. Häufig ist es in solchen Fällen nahezu unmöglich, schriftliche Beweise zu liefern und daher ist es wichtig, dass der Entscheid auf der schriftlichen Erklärung der betroffenen Personen und nötigenfalls auf einem zusätzlichen persönlichen Gespräch gründet, das von sensibilisierten Personen, nach Möglichkeit von Frauen, geführt werden muss, so dass der Geschlechterproblematik Rechnung getragen wird.

Ausblick

Seit Beginn seiner Tätigkeit in diesem Bereich stellt das SRK fest, dass die meisten eingehenden Anfragen nahe oder entfernte Familienmitglieder von Personen betreffen, die bereits in der Schweiz leben. Seit 2020 zeigte sich immer deutlicher, dass der Beratungsdienst Humanitäre Visa seine Tätigkeiten in Richtung Familiennachzug verschieben muss. Diese Neuausrichtung ist aufgrund der obigen Ausführungen und hauptsächlich da die Zahl der humanitären Visa, die gemäss Weisung erteilt werden, seit Jahren rückläufig ist. Um den betroffenen Personen nicht falsche Hoffnungen zu machen und gleichzeitig die Ressourcen für die Tätigkeiten im Bereich Familiennachzug einsetzen zu können – mit dem Ziel, die betroffenen Personen bei der Erlangung von internationalem Schutz zu unterstützen – wurde beschlossen, den Beratungsdienst Humanitäre Visa per 22. Dezember 2021 zu schliessen. Das SRK wird daher ab dann keine individuellen Beratungen für humanitäre Visa mehr anbieten und sich ab Anfang 2022 auf die Entwicklung von operativen Tätigkeiten im Bereich der Familienzusammenführung konzentrieren, mit dem Ziel, hier ab Frühling 2022 eine stärkere Unterstützung zu leisten.

Das Instrument des humanitären Visums bleibt aber nach wie vor sehr wichtig. Aus diesem Grund wird das SRK die laufenden Dossiers weiterbearbeiten, auf seiner Website auch in Zukunft Informationen zur Verfügung stellen und zusammen mit den zuständigen Behörden (SEM und konsularische Direktion) im Rahmen eines vertraulichen Dialogs sowie auf politischer Ebene weiterhin Lösungen suchen, um den Personen, die an Leib und Leben gefährdet sind, dank diesem Instrument Zugang zu internationalem Schutz zu ermöglichen.

¹² Das BVGer anerkennt Genitalverstümmelungen als Verfolgung im Sinne des Asylrechts: BVGer, Urteil [E-3512/2019](#) vom 27.07.2020.